

Ergänzende Unterlage zur Eingriffsermittlung

zu Unterlage 15.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Projekt:	Neubau Gleichrichterwerk HH-Neuwiedenthal
Kunde:	DB Energie GmbH
Projektnummer:	118005256

Autor
Imke Klie
Telefon
+495119297543
Mobil
-
E-Mail
imke.klie@afry.com

Datum
08.05.2026

AFRY Deutschland GmbH

Warmbüchenkamp 4
30159 Hannover

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2 Beschreibung des Vorhabens und der zusätzlichen Wirkungen 2
2 Erfassung und Bewertung des Bestands und Konfliktanalyse 4
2.1 Biotope - Bestand 4
2.2 Konfliktanalyse - Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme 5
3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 8
3.1 Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs für beeinträchtigte Biotope 8
3.2 Ermittlung des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs für beeinträchtigte Schutzgüter nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BKompV 9
4 Kompensationsmaßnahmen 9
4.1 Biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen für beeinträchtigte Biotope 9
4.2 Funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen für beeinträchtigte Schutzgüter nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BKompV 10
5 Zusammenfassung 12
6 Quellenverzeichnis 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ahornblättrige Platane (Platanus × acerifolia) auf dem Grundstück am Striepenweg 4
Abbildung 2: Feldgehölz frischer Standorte an der östlichen Grundstücksgrenze (Quelle: UBÜ Protokoll, DB E&C) 4
Abbildung 3: Ausschnitt des Bestands- und Konfliktplans mit Darstellung des zusätzlich zu fällenden Baums 7
Abbildung 4: Fläche der Ersatzmaßnahme der FEAM GmbH in Eversen, LK Celle 11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenzielle vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkungen 3
Tabelle 2: Biotopwertbezogener Kompensationsbedarf 8

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die DB Energie GmbH plant den Neubau eines Gleichrichterwerks im Hamburger Stadtteil Neuwiedenthal am Striepenweg um zukünftig einem erhöhten Energiebedarf der S-Bahn-Strecke 1271 gerecht werden zu können.

Die im Rahmen nach § 18 AEG zu genehmigenden Vorhaben fallen in den Anwendungsbereich der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088) nach § 1 BKompV, aufgrund der Zuständigkeit des Eisenbahn Bundesamtes (EBA). Die Gründe für eine Übergangsfrist des § 17 BKompV treffen nicht zu.

Der Bau des neuen Gleichrichterwerkes in Neuwiedenthal bildet die Grundlage für eine Taktverdichtung des S-Bahnverkehrs (mind. 10 Minuten auf der Harburger-Strecke (S3, S31 und S32) und den Einsatz der neuen S-Bahn-Fahrzeuge der Baureihe 490 als Langzüge (9 Wagen statt 3/6).

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Gegenstand der Unterlage 15.1.1 „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)". Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Ergänzend zum bereits vorliegenden LBP wird nachfolgend ein, im Rahmen der Ausführungsplanung notwendig gewordener, zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft beschrieben und bilanziert. Die Eingriffsvermittlung folgt der Methodik der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die auch im LBP angewendet wurde.

1.2 Beschreibung des Vorhabens und der zusätzlichen Wirkungen

Der Neubau des Gleichrichterwerkes Neuwiedenthal ist bahnrechts der Hamburger S-Bahn- Strecke 1271 (1720), ungefähr am km 20,3 +67,5 vorgesehen. Das vorgesehene Grundstück liegt nordwestlich des S-Bahnhof Neuwiedenthal am Striepenweg in einem Gewerbepark und wird im Norden durch den Striepenweg begrenzt. Östlich angrenzend befindet sich ein P&R Parkplatz (Parkhaus), westlich sind die Grundstücke mit weiteren Gewerbeeinheiten bebaut. Das vorgesehene Grundstück gehört zum Flurstück 7252, Gemarkung Neugraben (0707). Die für den Bau und den Betrieb notwendigen Flächen wurden seitens der DB Energie GmbH käuflich erworben.

Zu den geplanten Anlagen des Gleichrichterwerks gehören ein Gebäude mit Kabelkeller sowie an das Gebäude angrenzende Stellflächen. Die Zufahrt zum Gebäude erfolgt zukünftig über den Striepenweg.

Zur Herstellung der Zufahrt zum Gleichrichterwerk ist die Rodung von zwei Einzelbäumen am Striepenweg notwendig. Einer der Bäume im Straßenraum wurde bereits im LBP in der Konfliktanalyse und Eingriffsbilanz berücksichtigt. Für den anderen Einzelbaum wurde in der Ausführungsplanung klar, dass dieser ebenfalls gerodet werden muss, weil sich der Wurzelraum des Baumes und die Zufahrt überlagern.

Im Rahmen des Vermeidungs- und Minimierungsgebots gemäß BNatSchG wurde geprüft, ob der Erhalt des Einzelbaums technisch möglich ist. Der betreffende Baum befindet sich im vorhandenen Grünstreifen, der die einzige Zuwegung zum Baufeld bildet. Aufgrund seiner Lage innerhalb der Trasse der geplanten Baustellenzufahrt blockiert

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

der Baum die Zufahrt vollständig. Eine Verschwenkung, Verlegung oder alternative Führung der Zufahrt ist nicht möglich, da die für den Baustellenbetrieb erforderlichen Mindestbreiten, und Kurvenradien für die Anlieferung von Baumaterialien sowie die Anfahrt von Baumaschinen (z. B. Lkw, Tieflader, Mobilkrane) andernfalls nicht eingehalten werden können.

Für die sichere Durchführung der Baumaßnahme ist eine ungehinderte, jederzeitige Erreichbarkeit des Baufeldes zwingend erforderlich, diese ist mit dem stehenden Baum nicht gewährleistet. Nach Fertigstellung ist an dieser Stelle keine Ersatzpflanzung möglich, da sich dort dauerhaft die Grundstückszufahrt befinden wird. Die Entfernung des Baumes ist daher aus technischen und betrieblichen Gründen unvermeidbar, um die Maßnahme regelkonform und sicher zu realisieren.

Weiterhin wurde in Rahmen der Bauausführung festgestellt, dass der lineare Gehölzbestand aus überwiegend Bäumen und einzelnen Sträuchern im Unterwuchs an der Flurstücksgrenze zum benachbarten Parkhaus zu nah der geplanten Baugrube steht. Das Herstellen der Baugrube würde in den Wurzelraum der Gehölze eingreifen und zu einer nachhaltigen Schädigung der Wurzeln führen. Die Standsicherheit der Bäume ist damit nicht mehr gewährleistet, sodass ein Erhalt der Bäume nicht möglich ist.

Die beschriebenen Gehölze sind somit ebenfalls vom Eingriff bzw. dem anlagebedingten Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung" betroffen, der im LBP wie in Tabelle 1 dargestellt beschrieben wurde. Die Wirkintensität wurde als „hoch" eingestuft.

Tabelle 1: Potenzielle vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen	
Wirkfaktor: **Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung**	Potenzielle Wirkung: Verlust von Biotopen und Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Bodenfunktionen; Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen
Empfindliche Funktion/en: **Biotope, Vielfalt von Tieren, Vielfalt von Pflanzen, Bodenfunktionen, Landschaftsbild**	Stärke, Dauer, Reichweite (Wirkzone): Dauerhafter Verlust der Funktionen im unmittelbaren Eingriffsbereich
	Stufe (gering, mittel, hoch): hoch

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

2 Erfassung und Bewertung des Bestands und Konfliktanalyse

2.1 Biotope - Bestand

Die Erfassung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet erfolgte im Juni 2023 demnach auf Grundlage von „Kartieranleitung und Biotopschlüssel" der STADT HAMBURG (2019). Die Einstufung gemäß BKompV erfolgte anhand des „Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der BKompV (Anlage 2) in die Landesbiotoptypenliste Hamburg (Biotopkartierung Hamburg, Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel, 3. bearbeitete Auflage 2019), Stand: 04.12.2020".

Bei dem zusätzlich vom Eingriff betroffenen Baum handelt es sich um eine Ahornblättrige Platane (*Platanus* × *acerifolia*) mit einem Kronendurchmesser von ca. 10 m. Gemäß BKompV ist der Baum dem Biotoptyp 41.05bM „Einzelbaum, nicht autochthone Art – mittlere Ausprägung" zuzuordnen. Der Wert des Biotoptyps beträgt 11 Wertpunkte (mittel). Abbildung 1 zeigt im Vordergrund die betroffene Platane.

Der vom Eingriff betroffene Gehölzbestand entspricht dem Biotoptyp 41.02.02M „Feldgehölz frischer Standorte – mittlere Ausprägung" mit einem ebenfalls mittleren Wert (14 Wertpunkte). Er hat eine lineare Ausdehnung (ca. 3,5 m Breite) entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Vorhabenfläche. Die Baumschicht ist dominiert von *Quercus robur* und *Tilia spec.*, in der Strauchschicht kommen *Acer campestre*, *Coryllus avellana*, *Ligustrum vulgare*, *Cornus sanguinea* und *Crataegus monogyna* vor.



Abbildung 1: Ahornblättrige Platane (Platanus × acerifolia) auf dem Grundstück am Striepenweg



Abbildung 2: Feldgehölz frischer Standorte an der östlichen Grundstücksgrenze (Quelle: UBÜ Protokoll, DB E&C)

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

2.2 Konfliktanalyse - Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet durch den Bau des Gleichrichterwerks selbst, die Versiegelung und Teilversiegelung der befahrbaren und begehbaren Bereiche statt. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben beträgt insgesamt 994 m². Die Wirkung wurde als hoch (Stufe III) eingestuft (s. Tabelle 1).

Biotope

Zur Einschätzung der Erheblichkeit eines Eingriffs wird die Bedeutung der Biotoptypen mit den Wirkungen des Vorhabens gemäß den Vorgaben in § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 3 BKompV gegenübergestellt. Mit Hilfe der Matrix in Anlage 3 BKompV wird ermittelt, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) oder eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) handelt.

Zusätzlich zu den im bereits vorliegenden LBP, als vom Eingriff betroffen, dargestellten Biotoptypen, kommt es durch die Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auch zum Verlust des zuvor beschriebenen Biotoptyp 41.05bM „Einzelbaum, nicht autochthone Art – mittlere Ausprägung". Der Einzelbaum hat eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Biotope.

Außerdem kommt es durch die Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auch zum Verlust von rund 70 m² des Biotoptyps 41.02.02M „Feldgehölz frischer Standorte – mittlere Ausprägung" mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Biotope.

Gemäß Anlage 3 der BKompV ergibt sich bei einer mittleren Bedeutung des Biotoptyps und hoher Wirkintensität des Wirkfaktors eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Biotope durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, die nicht vermieden werden kann. Der verbleibende Konflikt zieht einen biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf nach sich. Der Konflikt B/Bo2 wurde bereits im LBP definiert und findet hier in gleicher Weise Anwendung.

Die Vermeidungsmaßnahme 002_V „Flächenhafter Biotopschutz und Einzelbaumschutz" die im Maßnahmenplan zum LBP (Unterlage 15.1.3) auch für den beschriebenen Einzelbaum vorgesehen war, entfällt für diesen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere liegt nicht vor. Aufgrund dessen besteht kein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Biotope (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 BKompV).

Konflikt B/Bo2: **Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme**
Dauerhafter Verlust von Biotopen mittlerer Bedeutung sowie deren Habitatfunktion und dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen

Landschaftsbild

In Bezug auf das Landschaftsbild bedeutet die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme den dauerhaften Verlust von weiteren landschaftsbildprägenden Gehölzen mit mittlerer Bedeutung für das Wahrnehmen des Landschaftsbildes. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird das Gleichrichterwerk mit einer

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

extensiven Dachbegrünung versehen. Eine vollständige Vermeidung der Beeinträchtigung vor Ort ist jedoch nicht möglich.

Gemäß Anlage 3 der BKompV ergibt sich bei einer mittleren Bedeutung der Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft und hohen Wirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die nicht vermieden werden kann.

Der verbleibende Konflikt zieht einen funktionsbezogenen Kompensationsbedarf nach sich.

Konflikt L3: Verlust von Landschaftsbildprägenden Gehölzen
Dauerhafter Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen mittlerer Bedeutung

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

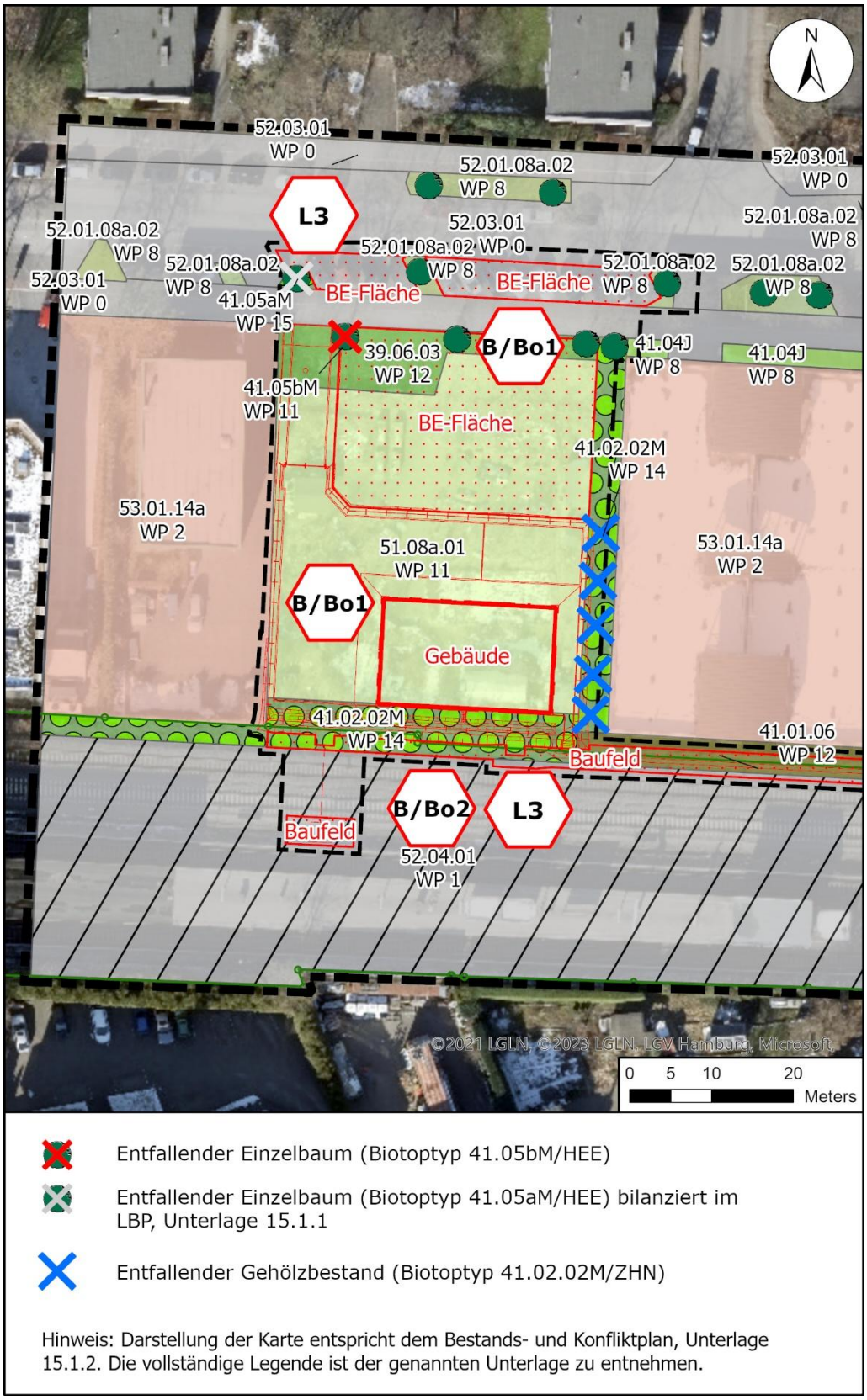


Abbildung 3: Ausschnitt des Bestands- und Konfliktplans mit Darstellung des zusätzlich zu fällenden Baums

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

3.1 Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs für beeinträchtigte Biotope

Der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf der unmittelbaren Beeinträchtigungen von Biotopen durch eine Flächeninanspruchnahme wird gemäß § 7 Absatz 1 BKompV ermittelt. Bei einer Flächeninanspruchnahme ist gemäß § 7 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 BKompV für die Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs für jede betroffene Fläche eine Bilanzierung der Biotopwerte vor und nach Durchführung des Eingriffs vorzunehmen. Dabei ist die Differenz zwischen den Biotopwerten des vorhandenen Zustands und des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands zu bilden und mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in m² zu multiplizieren.

Für den Einzelbaum (Biotoptyp 41.05bM) wird die zu bilanzierende Fläche gem. der „Kartieranleitung für die Biotoptypen nach Anlage 2 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)" (BfN 2025) anhand der Kronenfläche ermittelt. Der Kronendurchmesser der betroffenen Platane beträgt 10 m.

Die Fläche des Biotoptyps 41.05bM errechnet sich somit wie folgt:
π x (5m)² = 78,5 m²

Da der Einzelbaum vollständig verloren geht, ist der Biotopwert der Fläche nach dem Eingriff 0.

Der Kompensationsbedarf für den Verlust des Einzelbaums beträgt somit:
78,5 m² x 11 WP = 863,5 WP

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs für den flächigen Biotoptyp 41.02.02M „Feldgehölz frischer Standorte (Mittlere Ausprägung)" ist in Tabelle 2 dargestellt. Eine Wiederherstellung der Gehölzfläche ist nicht möglich, im Endzustand wird die Fläche teilbefestigt mit einem Wert von 3 Wertpunkten. Der verbleibende Kompensationsbedarf beträgt 770 WP.

Tabelle 2: Biotopwertbezogener Kompensationsbedarf

Bestand				**Planung**			
Biotoptyp	**Wert**	**Fläche in m²**	**Wertpunkte (WP)**	**Biotoptyp**	**Wert**	**Fläche in m²**	**Wertpunkte (WP)**
41.02.02M Feldgehölz frischer Standorte (Mittlere Ausprägung)	14	70	980	52.03.02 Teilbefestigter Platz	3	70	210
Summe		**70**	**980**	**Summe**		**70**	**210**
				Differenz WP			**-770**

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

3.2 Ermittlung des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs für beeinträchtigte Schutzgüter nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BKompV

Beim Schutzgut Landschaft liegt durch den dauerhaften Verlust landschaftsbildprägender Gehölze eine erhebliche Beeinträchtigung vor, daher ist der funktionsspezifische Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch Ersatzpflanzungen von Gehölzen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens ist, aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten für Pflanzungen, nicht möglich. Dies wurde im LBP zum Vorhaben bereits erläutert.

Die Ersatzmaßnahme für den biotopwertbezogenen Ausgleich des hier betrachteten zusätzlichen Eingriffs ist jedoch geeignet eine Aufwertung des Landschaftsbildes im naturräumlichen Zusammenhang (Naturraum D28) zu erzielen (siehe Kapitel 4) und kann somit multifunktional angerechnet werden.

4 Kompensationsmaßnahmen

4.1 Biotopwertbezogene Kompensationsmaßnahmen für beeinträchtigte Biotope

Wie in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, entsteht durch den Neubau des Gleichrichterwerks Neuwiedenthal ein zusätzlicher biotopwertbezogener Kompensationsbedarf von 863,5+770= 1.633,5 Wertpunkten.

Im Rahmen der Suche nach Kompensationsflächen für das Vorhaben wurde zunächst eine Flächenanfrage bei DB-Immobilien gestellt. Im Portfolio der Deutsche Bahn AG steht keine geeignete Fläche als Kompensationsmaßnahme im Naturraum D28 „Lüneburger Heide" bereit (Negativattest der DB liegt in FINK vor). Die mündliche Anfrage bei der BUKEA zu Möglichkeiten der Kompensation im Gebiet von Hamburg ergab ebenfalls keine geeigneten Flächenverfügbarkeiten.

In der Folge wurde über Internetrecherche und telefonische Abfrage bei den einschlägigen Anbietern nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen gesucht. Vorgabe für die Eignung war eine Offenlandfläche in entsprechender Flächengröße und räumlicher Lage im Naturraum Lüneburger Heide. Im Ergebnis konnte bei der FEAM GmbH (Fond für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) eine geeignete Fläche für die Kompensation der Eingriffe gefunden werden.

Für die zuvor ermittelten zusätzlichen Kompensationsbedarf für die Rodung eines Einzelbaumes, wird die im LBP beschriebene Maßnahme 010_OEK erweitert.

010_OEK: Ersatzmaßnahme Grünlandextensivierung Eversen

Der Flächenpool der FEAM GmbH befindet sich in der Gemarkung Eversen im Landkreis Celle (Flur 3, Flurstück 20/1) und innerhalb des Naturraums D28 „Lüneburger Heide". Die Flächen haben in Teilen eine wertvolle Moorauflage, die bei der Umsetzung der Maßnahmen erhalten wurde.

Das Zielbiotop der Fläche ist nach niedersächsischem Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021) ein „Sonstiges artenarmes Extensivgrünland (GEF)". Dies entspricht nach BKompV dem Biotoptyp 35.02.03a.01 „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland, bewirtschaftet" mit einem Wert von 20 Wertpunkte. Ausgangsbiotoptyp der

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

Fläche ist eine Grünland-Einsaat (GA), nach BKompV Biotoptyp 34.08.02 „Frisches Ansaatgrünland", mit einem Wert von 8 Wertpunkte.

Die Maßnahme ist bereits umgesetzt und wird vom Grundeigentümer bewirtschaftet. Vorgesehen ist ein Intervall-Mulchen in mehreren Schritten. Hierzu wurden die Grünlandflächen in neun Teilflächen von jeweils ca. 1 ha Größe unterteilt, die zu drei verschiedenen Zeitpunkten bewirtschaftet werden. Die folgenden Angaben zu den Daten verstehen sich aufgrund der Verfügbarkeit und witterungsbedingter Einflüsse jeweils +/- 2 Wochen: 1. Mahd 15 Juli; 2. Mahd 1. September; 3. Mahd 15. Oktober. Die Teilflächen werden jedes Jahr einmalig gemulcht und rotieren jährlich hinsichtlich ihrer Mahdzeitpunkte. Der Einsatz von Weidetieren ist nicht vorgesehen.

Weitere Vorgaben sind:

- Keine Mahd/Mulchen vor dem 15. Juni
- Das Mulchen hat von innen nach außen oder einer Seite zur anderen Seite zu erfolgen
- Kein Walzen, Striegeln, Abschleppen oder sonstiges Befahren der Gesamtfläche zwischen dem 15. März und der ersten Mahd
- Keine Düngung
- Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzeinsaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden
- Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen
- Bei der Flächennutzung ist entlang des Fließgewässers ein Schutzstreifen von 2 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante - von der Nutzung auszunehmen. Er darf nicht genutzt werden und ist der ungestörten natürlichen Entwicklung vorbehalten
- Eine Änderung der Nutzungstermine ist nur in begründeten Fällen und nur ausnahmsweise möglich, wenn die Unbedenklichkeit durch vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurde
- Die Gesamtfläche ist jährlich zu bewirtschaften
- Allgemeine Änderungen der Bewirtschaftung sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Zwischen der FEAM GmbH und der DB Energie GmbH als Vorhabenträgerin wird ein Gestattungsvertrag geschlossen. In dem Gestattungsvertrag erwirbt die Vorhabenträgerin das Recht insgesamt 139 m² (74 m²+65 m²) Grünland als Kompensation in Anspruch zu nehmen. Bei einer Aufwertung von 12 Wertpunkten pro m² entspricht dies den zusätzlich erforderlichen 880 Wertpunkten gemäß BKompV.

4.2 Funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen für beeinträchtigte Schutzgüter nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BKompV

Die funktionsbezogene Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt wie in Kapitel 3.2 ausgeführt multifunktional über den Flächenpool der FEAM.

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

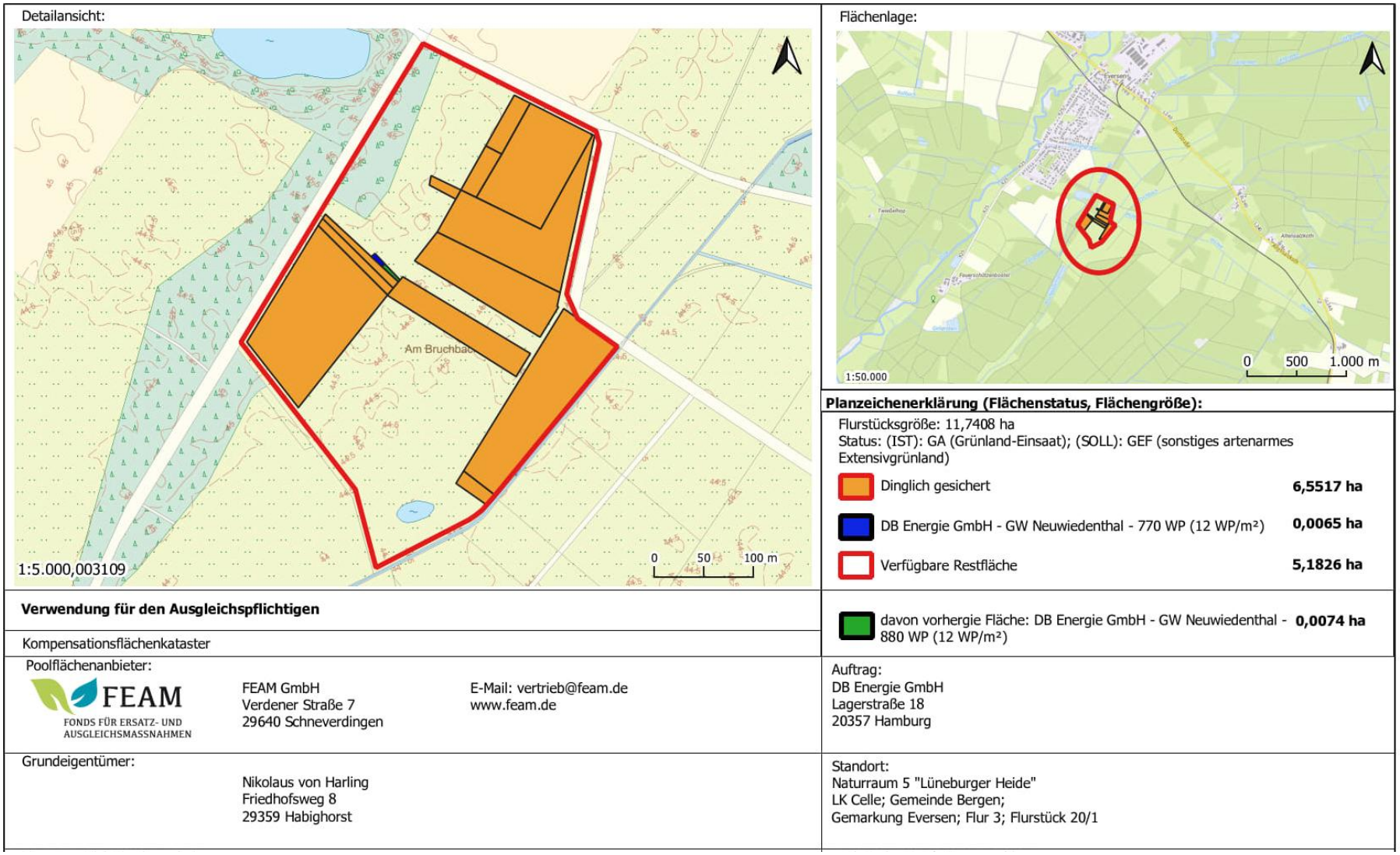


Abbildung 4: Fläche der Ersatzmaßnahme der FEAM GmbH in Eversen, LK Celle

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

5 Zusammenfassung

Durch die zusätzliche Rodung eines Einzelbaums für den Neubau des Gleichrichterwerks Neuwiedenthal entstehen anlagebedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die bisher im LBP (Unterlage 15.1.1) nicht berücksichtigt worden sind.

Als erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben die anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, die biotopwertbezogen zu kompensieren ist und der Verlust eines landschaftsbildprägenden Einzelbaumes (*Platanus acerifolia*) und eines landschaftsbildprägenden Feldgehölzes. Ein Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen in räumlicher Nähe zum Vorhaben ist aufgrund fehlender Flächen nicht möglich.

Die biotopwertbezogene Kompensation erfolgt deshalb als Ersatzmaßnahme „010_OEK: Grünlandextensivierung Eversen". Die Maßnahme ist ebenfalls geeignet eine Aufwertung des Landschaftsbildes im naturräumlichen Zusammenhang (Naturraum D28) zu erzielen und kann somit multifunktional für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angerechnet werden.

Es verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Copyright©AFRY Deutschland GmbH

6 Quellenverzeichnis

Literatur / Geodaten

STADT HAMBURG (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel, 3. bearbeitete Auflage. Hamburg.

[BFN] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Kartieranleitung für die Biotoptypen nach Anlage 2 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), BfN-Schriften 721. Bonn.

Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung)

Allgemeines Eisenbahngesetz – **(AEG)**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (**AVV-BAULÄRM**)

Bundes-Artenschutzverordnung – **(BArtSchV):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Bundes-Bodenschutzgesetz – **(BBodSchG):** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierung von Altlasten

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – **(BBodSchV)**

Bundesimmissionsschutzverordnung **- (BImSchV):** 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

Bundesnaturschutzgesetz – **(BNatSchG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – **(UVPG)**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes –Wasserhaushaltsgesetz – **(WHG)**

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS): Teil: Landschaftsgestaltung Abschn. 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (**RAS-LP4**)

Verordnung (EG) Nr. 709/2010 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Wasserpolitik **(WRRL)**

ZTV-Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Copyright©AFRY Deutschland GmbH